



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
Verantwortlich: MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt

(gültig ab 23.08.2021, 0 Uhr, durch die Änderung der 13. BayIfSMV)

<p>Kontaktbeschränkungen</p>	<p>Aufenthalt im öffentlichen Raum und privat genutzten Räumen und Grundstücken ist gestattet mit insgesamt 3 Hausständen, maximal. 10 Personen; Kinder unter 14 Jahren sowie geimpfte und genesene Personen bleiben außer Betracht</p>
<p>Testnachweiserfordernis „3G“</p>	<p>Soweit ein negatives Testergebnis erforderlich ist, ist dieser nicht notwendig bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollständiger Coronaimpfung ab Tag 15 nach der Zweitimpfung (Nachweis durch Impfbuch, Ersatzbescheinigung oder digital) - Coronainfektion vor mehr als 28 Tagen und weniger als 6 Monaten (Nachweis durch positiven PCR-Befund) - Coronainfektion vor mehr als 6 Monaten und 1 Impfung (Nachweis durch positiven PCR-Befund und Impfnachweis) - Kindern unter 6 Jahren - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (Befreiung gilt auch in den Ferien) <p>Ein PCR-Test darf max. 48 Stunden, ein PoC-Antigentest („Schnelltest“) oder Selbsttest unter Aufsicht max. 24 Stunden vor Vorlagepflicht durchgeführt worden sein</p>
<p>Veranstaltungen, Versammlungen Feiern auf öffentlichen Plätzen</p>	<p>Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass(wie z.B. Kindergarteneinweihung, Fahrzeugsegnung)und mit klar begrenztem und geladenen Personenkreis sind zulässig mit bis zu <u>25 Personen in geschlossenen Räumen</u> und bis zu <u>50 Personen unter freiem Himmel</u> (jeweils <u>einschließlich</u> geimpfter und genesener Personen). Mit Testnachweis bei Veranstaltung in geschlossenen Räumen</p> <p>Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem klar begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags- Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind zulässig mit bis zu <u>25 Personen in geschlossenen Räumen</u> und bis zu <u>50 Personen unter</u></p>

	<p><u>freiem Himmel</u> (zuzüglich geimpfter oder genesener Personen) Mit Testnachweis bei Veranstaltung in geschlossenen Räumen</p> <p>Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt</p>
Gottesdienste	<p>zulässig mit Hygienekonzept; FFP2-Maskenpflicht nur in geschlossenen Räumen Gemeindegesang zulässig</p>
Demos und Kundgebungen nach VersG	<p>zulässig; Mindestabstand 1,5 m und Maskenpflicht</p>
Öffentlicher Personennah- oder fernfernkehr einschl. Taxen und Schülerbeförderung Bahnverkehre	<p>Während der Beförderung und des Aufenthalts der zugehörnden Einrichtungen (Haltestellen, Bahnhöfe etc.) Maskenpflicht für Personal bei Kundenkontakt Maskenpflicht für Fahrgäste (6. bis 16. Geburtstag med. Maske, ab 16 Jahren FFP2-Maske)</p>
Kliniken	<p>Maskenpflicht für Besucher (ggfs. haben die einzelnen Häuser strengere Regelungen, bzw. Besuchsverbote). Testpflicht für Besucher (siehe Testpflichtnachweiserfordernis 3G) Die Regelungen der Kliniken im Naturpark Altmühltal sind unter www.kna-online.de abrufbar</p>
Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen	<p>FFP2-Maskenpflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher und Beschäftigte bei Kontakt mit Bewohnern.</p> <p>Testpflicht für Besucher (siehe Testpflichtnachweiserfordernis 3G)</p>
Sport	<p>Sportausübung unter freiem Himmel ohne Testnachweis in geschlossenen Räumen nur mit Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernis 3G)</p> <p><u>mit</u> Kontaktdatenerhebung</p> <p>Sportveranstaltungen: -Unter freiem Himmel mit bis zu 1.500 Zuschauern (einschl. geimpfter und genesener Personen) mit festen Sitzplätzen; davon höchstens 200 stehend mit Mindestabstand 1,5 m -In Gebäuden nach Anzahl der vorhandenen Plätze (mind. 20 m² pro Person) bei einem Mindestabstand von 1,5 m, maximal 1.000 Zuschauer</p> <p>Zuschauer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen <u>mit</u> Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernis 3G)</p> <p>Sportplätze, Tanzschulen, Fitnessstudios und andere Sportstätten können genutzt werden. Maximale Personenzahl bestimmt sich nach dem Rahmenkonzept Sport In Sportstätten gilt <u>FFP2-Maskenpflicht</u>, soweit kein Sport</p>

	<p>ausgeübt wird und für Zuschauer, die sich nicht an einem fest zugeordneten Sitzplatz befinden.</p> <p>Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Sport https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-502/</p>
<p>Freizeit</p> <p>a) Spielplätze</p> <p>b) Stadt-, Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen</p> <p>c) Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellness, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen</p> <p>d) Clubs, Diskotheken</p>	<p>a) geöffnet</p> <p>b) zulässig Mindestabstand von 1,5 m in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht <u>ohne</u> Testnachweis</p> <p>c) zulässig Mindestabstand 1,5 m in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht maximal 1 Besucher je 10 m² zugänglicher Fläche in geschlossenen Räumen mit Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernis 3G)</p> <p>unter Beachtung eines Schutz- und Hygienekonzeptes nach den Rahmenkonzepten „Kureinrichtungen, Hallen- und Freibädern, Wellnessseinrichtungen...“ https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-407/ Touristische Dienstleister https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-406/</p> <p>d) geschlossen</p>
<p>Handel und Dienstleistungen</p> <p>a) Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kunden</p> <p>b) Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden (auch Solarien)</p> <p>c) Märkte</p>	<p>a) Öffnung zulässig ohne Testnachweis, vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung <u>Voraussetzungen für die Öffnung:</u> Mindestabstand 1,5 m max. 1 Kunde/10 m² (bis 800 m²) zusätzl. 1 Kunde/20 m² (für über 800 m²) Kunden: FFP2-Maskenpflicht, Personal: Maskenpflicht</p> <p>b) Öffnung zulässig, unter den Voraussetzungen wie a) Personal medizinische Gesichtsmaske Kunden in geschlossenen Räumen mit Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernis 3G)</p> <p>c) Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen, sind zulässig. Max. 1 Besucher/10 m² (bis 800 m²) Zusätzl. 1 Besucher/20 m² (für über 800 m²) Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten BayMBI. 2021 Nr. 404 - _Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)</p>

	BayMBl. 2021 Nr. 502 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)
Gastronomie	<p>Gastronomische Angebote</p> <p>in geschlossenen Räumen</p> <ul style="list-style-type: none">- zwischen 5 Uhr und 1 Uhr <p>unter freiem Himmel</p> <ul style="list-style-type: none">- abhängig von der Gaststättenerlaubnis. i.d.R. bis 23 Uhr- am Tisch maximal 10 Personen aus max. 3 Hausständen, ansonsten Mindestabstand von 1,5 m- mit Kontaktdatenerhebung- FFP2-Maskenpflicht für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen- ohne Terminbuchung- alle Gäste in geschlossenen Räumen mit Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernisse 3G)- Tanzen nicht zulässig- Hintergrundmusik erlaubt, Musiker alle im erweiterten Mindestabstand von 2 m- Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept „Gastronomie“ BayMBl. 2021 Nr. 415 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de) <p>Reine Schankwirtschaften dürfen auch in geschlossenen Räumen öffnen. Bedienung am Tisch, Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder Tresen nicht zulässig.</p> <p>Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränken ist zulässig Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden</p>
Beherbergung in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheime, Jugendherbergen, Campingplätzen und alle sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünfte	<p>Öffnung zulässig unter folgenden Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Testnachweis bei Ankunft und jede weitere 72 Stunden (siehe Testnachweiserfordernis 3G)- Gäste im Zimmer oder Wohneinheit im Rahmen der Kontaktbeschränkungen (max. 10 Personen)- Maskenpflicht für Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt- FFP2-Maskenpflicht für Gäste, solange sie nicht am Tisch oder in ihrer Wohneinheit befinden- Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Beherbergung https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-409/-
Tagungen, Kongresse	<p>Zulässig unter folgenden Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">- In Gebäuden Höchstteilnehmerzahl nach Anzahl der vorhandenen Plätze bei Einhaltung Mindestabstand 1,5 m- Unter freiem Himmel maximal 500 Besucher (einschl. geimpfter und genesener Personen)- Kontaktdatenerhebung- Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept der Staatsministerien

<p>Messen</p>	<p>https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-417/</p> <p>Zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand 1,5 m - maximal 1 Besucher je 10 m² zugänglicher Fläche - Testnachweis erforderlich - in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht für Besucher, med. Gesichtsmaske für Personal - im Freien Maskenpflicht nur, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können - Kontaktdatenerhebung von Ausstellern, Besuchern und Dienstleistern - unter Beachtung eines Schutz- und Hygienekonzeptes nach dem Rahmenkonzept für Messen und Ausstellungen BayMBI. 2021 Nr. 414 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)
<p>Schulen</p>	<p>Derzeit wegen Ferien irrelevant</p>
<p>Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung, organisierte Spielgruppen</p>	<p>Die Einrichtungen können öffnen</p>
<p>Außerschulische Bildung</p> <p>a) Berufliche Aus-, Fort- u. Weiterbildung; Angebote der Erwachsenenbildung; Erste-Hilfe und Ausbildung von Feuerwehr, Rettungsdienst und THW</p> <p>b) Instrumental- und Gesangsunterricht</p>	<p>a) in Präsenzform zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - Schutz- und Hygienekonzept <p>b) in Präsenzform zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,5 m Mindestabstand, 2 m Mindestabstand bei Blasinstrumenten und Gesang - Maskenpflicht für Lehrpersonal - FFP2-Maskenpflicht für Schüler/-innen (entfällt nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt, Schutz- und Hygienekonzept)
<p>Hochschulen</p>	<p>Präsenzveranstaltungen zulässig unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFP2-Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen - Med. Gesichtsmaske für Beschäftigte, ausgen. am Arbeitsplatz - zweimal wöchentlicher Testnachweis (siehe Testnachweiserfordernisse 3G) - ohne Mindestabstand -
<p>Bibliotheken, Büchereien, Archive</p>	<p>zulässig mit Hygienekonzept (wie Ladengeschäfte)</p>
<p>Kultur</p> <p>a) kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür</p>	<p>a) Zulässig unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,5 m Mindestabstand im gesamten Veranstaltungsbereich - Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden nach Anzahl

<p>geeigneten Örtlichkeiten</p> <p>b) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatl. Schlösser, Gärten und Seen</p> <p>c) Laien- und Amateurensembles</p>	<p>der vorh. Plätze bei Einhaltung des Mindestabstandes, maximal 1.000 Besucher</p> <ul style="list-style-type: none">- unter freiem Himmel höchstens 1.500 Besucher einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen; davon höchstens 200 stehend mit Mindestabstand von 1,5 m- med. Gesichtsmaske für Mitwirkende und Personal- FFP2-Maskenpflicht für Besucher, außer unter freiem Himmel an fest zugeordneten Sitzplätzen- <u>mit</u> Kontaktdatenerhebung- <u>mit Testnachweis für Besucher in geschlossenen Räumen (siehe Testnachweiserfordernis 3G)</u>- Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Kino BayMBL 2021 Nr. 402 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de) bzw. für kulturelle Veranstaltungen https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-534/ <p>b) Öffnung möglich unter folgenden Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">- 1,5 m Mindestabstand im gesamten Veranstaltungsbereich- Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden nach Anzahl der vorh. Plätze bei Einhaltung des Mindestabstandes- In Gebäuden besteht FFP2-Maskenpflicht für Besucher und med. Gesichtsmaskenpflicht für Personal – unter freiem Himmel Maskenpflicht nur, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann- <u>mit</u> Kontaktdatenerhebung- <u>ohne</u> Testnachweis für Besucher- Schutz- und Hygienekonzept nach dem <p>c) musikalische oder kulturelle Proben zulässig</p> <ul style="list-style-type: none">- Höchstteilnehmerzahl richtet sich nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes bei Einhaltung des Mindestabstandes- FFP2-Maskenpflicht (entfällt nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt,- <u>ohne</u> Testnachweis- <u>mit</u> Kontaktdatenerfassung- mit Schutz- und Hygienekonzept https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-408/
--	---

Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@lra-ei.bayern.de) zur Verfügung